

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eventmedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge („*Verträge*“) mit Unternehmen der Ströer Gruppe („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Direktwerbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen („*Werbeveranstaltung*“) innerhalb von Bahnen sowie anderen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs („*Fahrzeuge*“), in Bahnhöfen, U-Bahnstationen, Flughäfen und sonstigen Wartebereichen im öffentlichen Fern- und Nahverkehr, auf von Privaten betriebenen, dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen (z.B. Einkaufszentren) sowie im städtischen Verkehrsraum (zusammen „*Werbeflächen*“).

1.2 Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung entweder

- die reine Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeveranstaltungen oder
- die Bereitstellung der Werbefläche plus die Bereitstellung von mobilen Werbemitteln durch den Auftragnehmer („*Promotion mit System*“-Angebot“). Das Promotion mit System-Angebot beinhaltet die mobilen Werbemittel und je nach individueller Vereinbarung die Bereitstellung von Promotern, Event-Modulen (Standssysteme, Displays, Exponate), Technik (Ton-, Licht- und Medientechnik), Künstlern, Dekoration, Catering, Hotels etc.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbeveranstaltung eine Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers der Werbefläche (zusammen „*Betreiber*“) erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung (vgl. Ziffer 2.7).

2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/ Mittlern ausdrücklich anders bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).

2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird im Falle der eigenständigen Durchführung der Werbeveranstaltung dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Eventmodule, das Eventkonzept/Aktionsbeschreibung und das Verteilmaterial (z.B. Flyer) zur Genehmigung vorlegen.

2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Werbemittel nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Betreiber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für diese Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

2.7 Die Ausführung von Werbeveranstaltungen kann der Zustimmung des Betreibers unterliegen. Diese wird von dem Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt ebenfalls der Auftragnehmer ein. Weitere erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen), holt der Auftraggeber ein.

Machen der Betreiber oder Behörden ihre Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber bei Änderungsanordnungen des Betreibers an seinen erteilten Auftrag und bei Änderungsanordnungen von Behörden an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ausgleichsansprüche wegen erforderlicher Änderungen oder bei nicht erteilten Genehmigungen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

Ziffer 3 Werbezeitraum

Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertag an dem die Werbeveranstaltung beginnt und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbeveranstaltungen von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht in unmittelbarer Nähe durchführen bzw. hierfür Werbeflächen bereitstellen.

Ziffer 5 Durchführung Werbeveranstaltung

- 5.1 Wird die Konzeption und Durchführung der Werbeveranstaltung durch den Auftragnehmer nicht vertraglich vereinbart, ist dies Aufgabe des Auftraggebers und die erforderlichen Werbemittel werden vom Auftraggeber angeschafft. Der Auftraggeber hat dem Auftragsangebot eine detaillierte Aktionsbeschreibung beizufügen. In diesem Fall ist der Auftraggeber für die Einhaltung etwaiger Vorgaben der Betreiber und sämtlicher behördlicher Vorgaben (Hygienevorschriften, Brandschutzvorschriften etc.) sowie sämtlicher gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat den „Hinweisen für die Durchführung von Promotion-Aktionen“ des Auftragnehmers Folge zu leisten. Der Auftraggeber ist für die Überwachung sowie für die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen und ordentlichen Zustand verantwortlich. Bei Überschreitung der vorgegebenen Flächenmaße ist der Auftragnehmer zur Berechnung der tatsächlich belegten Fläche gemäß der aktuellen Preisliste berechtigt.

Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Betreibers erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Betreiber auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden.

Bei beleuchteten oder anderweitig mit Strom zu betreibenden Werbemitteln darf der Auftraggeber Herstellung und Änderung der zur Stromversorgung erforderlichen Vorrichtungen nur nach Zustimmung des Betreibers durchführen. Die Unterhaltung sowie die laufenden Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers; die Bestimmungen des Betreibers für die Stromabnahme Dritter hinsichtlich der Werbefläche sind für den Auftraggeber verbindlich.

Nach Ablauf des Werbezeitraums sind die Werbemittel unverzüglich vom Auftraggeber unaufgefordert auf eigene Kosten zu entfernen und die Werbefläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies

trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, so kann der Auftragnehmer die Entfernung und Wiederherrichtung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers veranlassen und die Werbemittel je nach Wahl des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder entsorgen. Äußert der Auftraggeber sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht oder holt er die eingelagerten Werbemittel trotz Hinweises auf die Folgen binnen angemessener Frist nicht ab, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

- 5.2 Bei Promotion mit System-Angeboten beschafft der Auftragnehmer die Werbemittel und führt die Werbeveranstaltung durch, in dem Umfang, wie bei Vertragsabschluss vereinbart.

Nach Ablauf des Werbezeitraums verwahrt der Auftragnehmer die individuell für die Werbeveranstaltung hergestellten Werbemittel bis zu einer Woche nach Ablauf der Werbeveranstaltung für den Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Werbemittel innerhalb dieses Zeitraums nicht herausverlangen, gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

- 5.3 Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in Form einer web-basierenden Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

- 6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt vor Beginn des Werbezeitraums. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.
- 7.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

Ziffer 8 Vertragsstörung / Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Werbeveranstaltungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden, Anordnungen der Betreiber). In so einem Fall bietet der Auftragnehmer eine geeignete verfügbare Ersatzfläche bzw. einen Ersatzzeitraum an. Ist das nicht möglich, so sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen befreit. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber in keinem Fall zu.

Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatz-Werbeveranstaltung (Durchführung als Promotion mit System-Aktion bzw. Ersatzfläche/Ersatzzeitraum für eigene Durchführung) angeboten. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatz-Werbeveranstaltung nicht erreicht werden kann, wird nach Wahl des Auftragnehmers entweder dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung

zurückerstattet oder der Vertrag um die Ausfallzeit verlängert. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

- 8.5 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung der Werbeveranstaltung, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 8.6 Bei Beschaffung der Werbemittel durch den Auftragnehmer im Rahmen von Promotion mit System-Angeboten, hat der Auftraggeber die Ausführungen des Auftragnehmers unverzüglich nach der Bereitstellung der Werbemittel zu untersuchen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung. Gelingt diese nicht oder aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weiter gehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.7 Für die Beschädigung von Werbemitteln durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Betreiber.
- 8.8 Wenn die Herstellung der Werbemittel und die Durchführung der Werbeveranstaltung durch den Auftraggeber selbst durchgeführt wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von durch die Werbemittel verursachten Schäden oder Nichteinhaltung von behördlichen Vorschriften geltend machen. Ebenso stellt er den Auftragnehmer von diesbezüglichen Ansprüchen des Betreibers der Werbefläche frei.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: Januar 2012